

Unterhaltungsblatt.

Als Beilage zur Preßburger Zeitung No. 37.

Freitag, den 12. May 1815.

Neue Konstitutions-Akte in Frankreich.

Die seit längerer Zeit in französischen Blättern angekündigte Konstitutions-Akte ist nun erschienen. Der Moniteur vom 23. April, theilt sie unter dem Titel „Zusatz-Akte zu den Konstitutionen des Reiches“ mit. Sie lautet folgendermaßen:

Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen; allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Graf.

Seitdem Wir vor fünfzehn Jahren durch Frankreichs Wunsch zur Regierung des Staats berufen worden sind, haben Wir zu verschiedenen Zeiten die konstitutionellen Formen, nach den Bedürfnissen und dem Verlangen der Nation, und mit Benutzung der Lehren der Erfahrung zu vervollkommen gesucht. Die Konstitutionen des Reichs haben sich demnach aus einer Reihe von Akten gebildet, welche mit der Annahme des Volks versehen worden sind. Wir hatten damals zum Zweck, ein großes europäisches Bundessystem zu organisiren, das Wir, als dem Geiste der Zeit gemäß, und den Fortschritten der Civilisation günstig, angenommen hatten. Um dahin zu gelangen, es zu vervollständigen und ihm die Ausdehnung und die Festigkeit zu geben, deren es fähig war, hatten Wir die Ausführung mehrerer innerer Einrichtungen verschoben, welche insbesondere bestimmt waren, die Freyheit der Bürger zu beschützen. Von nun an haben Wir keinen andern Zweck mehr, als Frankreichs Wohlfahrt durch die Befestigung der öffentlichen Freyheit zu vermehren. Daraus fließt die

Nothwendigkeit mehrerer wichtigen Veränderungen in den Konstitutionen, Senatuskonsulten und andern Akten, welche dieses Reich regieren. In diesem Betracht, Willens, einerseits, von dem Vergangenen beyzubehalten, was gut und heilsam ist, und andererseits, die Konstitutionen Unseres Reichs in Allem den Wünschen und Bedürfnissen der Nation, so wie dem Friedenszustande, den Wir mit Europa beyzubehalten wünschen, anzupassen, haben Wir Uns entschlossen, dem Volke eine Reihe von Verfügungen vorzuschlagen, welche zum Zwecke haben, seine konstitutionellen Akten zu modifiziren und zu vervollkommen, die Rechte der Bürger mit allen Garantien zu versehen, dem Repräsentativ-System alle seine Ausdehnung zu geben, die Zwischenkorps mit aller wünschenswerthen Achtung und Gewalt zu bekleiden, mit einem Worte, den höchsten Grad der politischen Freyheit und der persönlichen Sicherheit mit der nöthigen Kraft und Centralisirung zu verbinden, damit das Ausland die Unabhängigkeit des französischen Volks und die Würde Unserer Krone ehre. Diesemnach sollen folgende Artikel, als eine Ergänzung, Akte zu den Konstitutionen des Reichs, der freyen und feyerlichen Annahme aller Bürger im ganzen Umfange von Frankreich unterworfen werden.

T i t e l I.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Konstitutionen des Reichs, namentlich die Konstitutions-Akte vom 22. Frimaire Jahr VIII., die Senatuskonsulte vom 14. und 26. Thermidor Jahr X. und vom 28. Floreal Jahr XII. sollen durch folgende Verfügungen modifizirt werden. Alle übrigen Verfügungen sind bestätigt und werden beygehalten.

2. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Kaiser und von zwey Kammern ausgeübt.

3. Die erste Kammer, Kammer der Pairs genannt, ist erblich.

4. Der Kaiser ernennt die Mitglieder derselben, die unwiderruflich sind, sie und ihre männlichen Abkömmlinge in direkter Linie vom ältesten zum ältesten. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Die Annahme an Kindesstatt gibt dem Adoptirten die Pairswürde nicht. Die Pairs wohnen den Sitzungen von ihrem 21sten Jahre an bey, haben aber erst im 25sten beratshschlagende Stimme.

5. Den Vorsitz in der Kammer der Pairs führt der Reichs- Erzkanzler, oder im Falle, der im 51sten Artikel des Senatuskonsults vom 28. Floreal Jahr XII. vorausgesehen ist, ein von dem Kaiser besonders dazu bezeichnetes Mitglied der Kammer.

6. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie, nach Ordnung der Erblichkeit, sind von Rechts wegen Pairs. Sie haben Sitz nach dem Präsidenten. Sie wohnen im 18ten Jahre den Sitzungen bey, haben aber erst im 21sten beratshschlagende Stimme.

7. Die zweite Kammer, Kammer der Repräsentanten genannt, wird vom Volke erwählt.

8. Die Zahl der Mitglieder dieser Kammer ist 629. Sie müssen wenigstens 25 Jahre alt seyn.

9. Der Präsident der Kammer der Repräsentanten, wird bey Eröffnung der ersten Sitzung von der Kammer ernannt. Er bleibt bis zur Erneuerung der Kammer im Amte. Seine Ernennung ist der Bestätigung des Kaisers unterworfen.

10. Die Kammer der Repräsentanten untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder, und spricht über die Gültigkeit der streitigen Wahlen.

11. Die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten erhalten für Reisekosten, und während der Sitzung, die

von der konstituierenden Versammlung dekretirte Entschädigung.

12. Sie können immer wieder gewählt werden.

13. Die Kammer der Repräsentanten wird von Rechts wegen alle fünf Jahre durchaus erneuert.

14. Kein Mitglied der beyden Kammern kann verhaftet, es sey denn im Falle eines Verbrechens auf frischer That, noch in Kriminal- oder Zucht-Polizeysachen während der Sitzungen verfolgt werden, als vermöge eines Beschlusses der Kammer, zu der es gehört.

15. Keiner kann Schulden halber verhaftet oder gefangen gehalten werden, von der Zusammenberufung an bis 40 Tage nach der Sitzung.

16. Die Pairs werden in Kriminal- oder Zucht-Polizeysachen nach den vom Gesetze zu verordnenden Formen von ihrer Kammer gerichtet.

17. Die Eigenschaft eines Pairs und eines Repräsentanten verträgt sich mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen, außer mit denen, welche das Rechnungswesen betreffen. Jedoch können die Präfekten und Unterpräfekten nicht von dem Wahlkollegium des Departements oder des Bezirks, die sie verwalten, gewählt werden.

18. Der Kaiser sendet Staatsminister und Staatsräthe in die Kammern, die darin Siz und an den Verhandlungen Antheil nehmen, die aber nur in dem Falle beratende Stimme haben, wenn sie als Pairs, oder, vom Volke erwählt, Mitglieder der Kammer sind.

19. Die Minister, welche Mitglieder der Kammer der Pairs oder der Kammer der Repräsentanten sind, oder mit Auftrag der Regierung Siz darin haben, geben den Kammern die für nöthig erachteten Erläuterungen, wenn ihre Bekanntmachung dem Staats-Interesse nicht nachtheilig ist.

20. Die Sitzungen der beyden Kammern sind öffentlich. Sie können sich jedoch in einen geheimen Ausschuss bilden, und zwar die Kammer der Pairs auf das Begehren von 10 Mitgliedern, die Kammer der Repräsentanten auf das Begehren von fünf und zwanzig. Die Regierung kann gleichfalls geheime Ausschüsse begeben, um Mittheilungen zu machen. In allen Fällen können aber die Berathschlogungen und Abstimmungen nur in öffentlicher Sitzung statt haben.

21. Der Kaiser kann die Kammer der Repräsentanten prerogiren, vertagen und auflösen. Die Proklamation, welche die Auflösung ausspricht, beruft die Wahlkollegien zu einer neuen Wahl zusammen, und setzt die Zusammentunft der Repräsentanten auf das späteste nach Verlauf von 6 Monaten an.

22. In der Zwischenzeit der Sitzungen der Kammer der Repräsentanten, oder im Falle der Auflösung dieser Kammer, kann sich die Kammer der Pairs nicht versammeln.

23. Die Regierung schlägt das Gesetz vor; die Kammern können Abänderungen vorschlagen. Werden diese Abänderungen nicht von der Regierung angenommen, so müssen die Kammern über das Gesetz stimmen, so wie es vorgeschlagen worden ist.

24. Die Kammern sind befugt, die Regierung einzuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen, und haben das Recht, dasjenige abzufassen, was ihnen dienlich scheint, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Dieses Begehren kann von jeder der beyden Kammern gemacht werden.

25. Wenn eine Redaktion in einer von beyden Kammern angenommen ist, wird sie in die andere gebracht; und wenn sie in derselben gutgeheißen worden, so wird sie dem Kaiser überbracht.

26. Keine geschriebene Rede, außer den Berichten der Kommissionen, den Berichten der Minister über die Gesetze, welche vorgelegt werden, und den Rechnungen, die man ablegt, kann in einer oder der andern von beyden Kammern vorgelesen werden.

T i t e l II.

Von den Wahlkollegien und von der Art zu wählen.

27. Die Departements- und Bezirks-Wahlkollegien sind beybehalten, dem Senatuskonsult vom 16. Thermidor Jahr X. gemäß, mit Ausnahme folgender Veränderungen:

28. Die Kantonal-Versammlungen füllen durch jährliche Wahlen jedes Jahr alle Erledigungen in den Wahlkollegien aus.

29. Dem Jahr 1816 an ist ein Mitglied der Kammer der Pairs, das der Kaiser dazu bezeichnen, lebenslänglicher und unentsetzbarer Präsident jedes Departements-Wahlkollegiums.

30. Von eben diesem Zeitpunkte an ernennt das Wahlkollegium jedes Departements aus den Mitgliedern jedes Bezirks-Wahlkollegiums den Präsidenten und zwey Vize-Präsidenten; zu dem Ende versammelt sich das Departements-Kollegium 14 Tage vor dem Bezirks-Kollegium.

31. Die Departements- und Bezirks-Kollegien ernennen die Zahl der Repräsentanten, welche für jedes derselben in dem beygefügten Akt und Verzeichniß No. 1. festgesetzt ist.

32. Die Repräsentanten können ohne Unterschied aus ganz Frankreich gewählt werden. Jedes Departements- oder Bezirks-Kollegium, welches einen Repräsentanten ausser dem Departement oder Bezirke wählt, ernennt einen Stellvertreter, welcher nothwendig aus dem Departement oder Bezirke seyn muß.

33. Die Industrie und das Manufaktur- und Handels-Eigenthum haben eine besondere Repräsentation. Die Wohl der Handels- und Manufaktur-Repräsentanten geschieht von dem Departements-Wahlkollegium auf eine Wahl-Liste, welches die Handelskammern und die Berathungskammern mit einander abfassen, dem Alt und der Tabelle zufolge, die No. 2. beigegeben ist.

(Der Beschluß folgt.)

Die letzte Umarmung.

Hoffentlich wird kein vernünftiger, ehrliebender Bewohner Deutschlands es vergessen, wie schändlich Bonaparte fremde Völker gemißbraucht hatte, um mit ihrer Hilfe und zu ihrem Unglück, seine blutdürstigen Absichten vom Tajo an bis an die Moskwa ausführen zu wollen. Nicht vergessen werden es die Deutschen, weil wohl Nachwehen, wie folgende, wovon es unzählige Beispiele gibt, auf viele Jahre hinaus ein warnendes Denkmal seyn müssen.

„In einem Dorfe am linken Rhein-Ufer wohnten ein Paar alte Eheleute, deren einziger Sohn beim Ausbruch des Krieges gegen Rußland 1812, französischer Soldat werden mußte. Er machte den Feldzug nach Rußland mit, und lange schon hatten die alten Eltern nichts von ihm vernommen. Nun brachen die bekannten Strafgerichte Gottes über Bonapartes Heere aus; es folgte die Leipziger Schlacht, und die Franzosen flohen über den Rhein zurück. Jenes Paar Eheleute war nicht arm, daher wurde ihr Haus mit starker Einquartierung der retrograden Franzosen belegt. Eines Abends hatte ihnen die alte Frau so eben eine Suppe vorgesetzt, während draussen der kalte Wind Schneewolken vor sich hertrieb und knisternd an die Fenster warf, die Eisschollen im Rheine ober wild gegen einander bewegte. Da klopfte plötzlich etwas an die Hausthüre. Die Alte geht hinaus, um nachzusehen wer bey so

bösem Wetter so spät noch komme, und findet einen Soldaten, in einen Mantel gehüllt, der sie deutsch bittet, da er kein Quartier bekommen könne, ihm ein Winkelchen im Hause zur Ruhestätte zu vergönnen. Die Frau, wie wohl sie schon durch ihre Einquartierung übermäßig belästigt ist, nimmt ihn freundlich ein, und reicht ihm einen Teller voll Suppe, so sehr auch die Franzosen sich dagegen sträuben. Er aber ißt nicht; und als die Alte nun weinend flüstert: „Ach, wo mag doch heute mein armes Kind seyn! Ob wohl auch fremde Menschen sich seiner erbarmen!“ da macht er eine rasche Bewegung an der Wand, so daß die Knöpfe seines Mantels aufspringen, und der Mantel abfällt; und „Mutter!“ ruft er, und hebt die Stümpfe seiner abgeschossenen Arme, vor ihr kniend, in die Höhe: „Mutter! kennt Ihr denn Euren Sohn nicht?“ Die Frau wirft einen Blick auf den verstümmelten Sohn, sinkt ihm an die Brust, und stirbt da in demselben Augenblick. Auch der Sohn und der Vater folgten ihr wenige Tage darnach ins Grab nach.“

Joachim Murat,

König von Neapel, ist in der Provence geboren; sein Vater, der ein reicher Grundbesitzer war, schickte ihn nach Toulouse, damit er sich dort Kenntnisse für den geistlichen Stand erwerbe; er that zwar dieß, verschaffte sich jedoch auch seiner Neigung gemäß, die für den Militärstand nöthigen Einsichten. Nach geendigten Studien trat er sogleich als Gemeiner in das Jäger-Regiment der Ardennen, und im Jahre 1792 stand er in der, am 16. März eingefesteten, aber am 20. May wieder aufgehobenen sogenannten Konstitutionellen Garde des Königs, worauf er eine Anstellung als Jäger Lieutenant erhielt. Seit dem Jahre 1793 diente er bey der Armee der Westpyrenäen.
